

## G e s e z

betreffend Abänderung des Sensalen-Gesetzes vom  
25. Herbstmonat 1835.

Der Große Rath  
beschließt:

§. 1. Die litt. d des §. 8 des Gesetzes vom 25. Herbstmonat 1835, betreffend die Sensalen, wird abgeändert wie folgt:

d. der Entrichtung einer Patentgebühr von Frkn. 400 an die Staatskassa.

§. 2. Die Nro. 3 des §. 7 des zit. Gesetzes ist aufgehoben.

§. 3. Uebergangsbestimmung. Diejenigen Sensalen, welche seit Erlassung des erwähnten Gesetzes bereits Frkn. 400 Patentgebühr bezahlt haben, sind der ferneren Bezahlung derselben enthoben. Dagegen haben solche, welche bisanhin nur Frkn. 200 Patentgebühr zu leisten hatten, nach Ablauf der vierjährigen Dauer ihrer Patente eine weitere Gebühr von Frkn. 200 zu bezahlen.

§. 4. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 1. Weinmonat 1845.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. C. Bluntschli.

Der zweite Sekretär,

Wys.

IMI

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 4. Weinmonat 1845.

Der Amtsbürgermeister,  
Dr. J. Furrer.  
Der zweite Staatschreiber,  
Wyß.

---

**G e s e t z**  
betreffend bewaffnete Vereine.

Der Große Rath,  
in Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse vom 20. März  
und 10. April, sowie des vorörtlichen Kreisschreibens  
vom 15. April 1845,

verordnet:

§. 1. Jede Bildung und Organisation von bewaffneten Vereinen (Freischaaren) ohne Genehmigung des Regierungsrathes ist untersagt.

§. 2. Diejenigen, welche sich mit dem Anwerben oder Organisiren befassen, sowie diejenigen, welche den ganzen Verein oder einzelne Abtheilungen befehligen, unterliegen je nach dem Maße ihrer Aufgabe oder Thätigkeit einer Gefängnißstrafe von 2 Monaten bis auf 1 Jahr, verbunden mit Geldbuße bis auf 160 Frkn.